

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1993

Heft 23

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1993	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
233	16. 11. 1993	Organisationsentscheidung Bundesamt für Güterverkehr	802
Eisenbahn			
234	23. 11. 1993	Zuständigkeit für die Planfeststellung bei der Deutschen Reichsbahn	803
Straßenverkehr			
235	25. 11. 1993	Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der diplomatischen Vertretungen und der- jenigen internationalen Organisationen, die Kenn- zeichen für bevorrechtigte Personen erhalten Stand: Januar 1993, 2. Berichtigung	803
Binnenschifffahrt			
236	2. 12. 1993	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rhein- schiffahrtspolizeiverordnung	804
237	24. 11. 1993	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Mosel- schiffahrtspolizeiverordnung	804
238	24. 11. 1993	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Mosel- schiffahrtspolizeiverordnung	806

Nr.	Datum	VkBl. 1993	Seite
Straßenbau			
239	20. 8. 1993	Allgemeines Rundschreiben Straßen- bau Nr. 30/1993 Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderun- gen, Eigenschaften	807
240	20. 11. 1993	Allgemeines Rundschreiben Straßen- bau Nr. 31/1993 Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderun- gen, Eigenschaften	808
241	11. 11. 1993	Allgemeines Rundschreiben Straßen- bau Nr. 36/1993 Sachgebiet 07.3: Arbeitsstellen an Straßen	808

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 233 Organisationsentscheidung Bundesamt für Güterverkehr

Bonn, den 16. November 1993
Z 14/02.04.85/10/65 Vmz 93

Nachstehend wird der Wortlaut des Vorläufigen Organisationserlasses für das Bundesamt für Güterverkehr vom 28. Oktober 1993 bekanntgegeben.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. H e l d m a n n

BMV – Sts –
2 14/02.04.85/10/65 Vmz 93

Vorläufiger Organisationserlaß

Nach § 53 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung der Tarife vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr mit der Bezeichnung Bundesamt für Güterverkehr umgewandelt.

Dazu wird folgendes geregelt:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr ist eine dem Bundesministerium für Verkehr unmittelbar nachgeordnete Oberbehörde. Sie führt ihre Aufgaben selbstständig durch. Das Weisungsrecht des Bundesministeriums für Verkehr bleibt unberührt.

(2) Grundsätzliche Fragen des Betriebes und der Organisation sind der Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr vorbehalten.

§ 2

Aufbau des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt gliedert sich in eine Zentrale in Köln und in Außenstellen.

(2) Die Geschäftsordnung für das Bundesamt erläßt das Bundesministerium für Verkehr.

§ 3

Präsident, Vizepräsident

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr wird von dem Präsidenten geleitet (§ 53 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz). Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß das Amt seine Aufgaben erfüllt.

(2) Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten.

§ 4

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Der Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr ist in Rechtsstreitigkeiten zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland berufen.

(2) Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbereich mit den unterstellten Dienststellen. Im Zweifel bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, wer vertretungsberechtigt ist, es kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen.

§ 5

Zentrale

(1) Die Zentrale in Köln wird wie folgt gegliedert:

Abteilung I:

- Referat I A: Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs
- Referat I B: Planung und Steuerung des Kontrolldienstes
- Referat I C: Ordnungswidrigkeitenrecht, Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abteilung II:

- Referat II A: Marktbeobachtung
- Referat II B: Grenzüberschreitender Verkehr, Pressestelle
- Referat II C: Statistik
- Referat II D: Zivile Verteidigung

Abteilung III:

- Referat III A: Personal
- Referat III B: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Beauftragter für den Haushalt)
- Referat III C: Organisation, Informationstechnik
- Referat III D: Innerer Dienst

(2) Der Zentrale obliegen die Aufgaben, deren Bearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich des Amtes notwendig oder zweckmäßig ist, sowie solche Aufgaben, die nicht den Außenstellen übertragen sind. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 6

Außenstellen

(1) In den Ländern werden bis auf weiteres Außenstellen des Bundesamtes mit den folgenden Amtsbereichen geführt:

Außenstelle Baden-Württemberg in Stuttgart:	Land Baden-Württemberg
Außenstelle Bayern in München mit der Dienststelle Nürnberg:	Land Bayern
Außenstelle Berlin/Brandenburg in Berlin:	Länder Berlin und Brandenburg
Außenstelle Bremen:	Land Bremen
Außenstelle Hamburg:	Land Hamburg
Außenstelle Hessen in Wiesbaden:	Land Hessen
Außenstelle Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin:	Land Mecklenburg-Vorpommern
Außenstelle Niedersachsen in Hannover:	Land Niedersachsen
Außenstelle Rheinland in Düsseldorf:	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln des Landes Nordrhein-Westfalen

Außenstelle Rheinland-Pfalz in Mainz:	Land Rheinland-Pfalz
Außenstelle Saarland in Saarbrücken:	Land Saarland
Außenstelle Sachsen in Dresden:	Freistaat Sachsen
Außenstelle Sachsen-Anhalt in Halle:	Land Sachsen-Anhalt
Außenstelle Schleswig-Holstein in Kiel:	Land Schleswig-Holstein
Außenstelle Thüringen in Erfurt:	Land Thüringen
Außenstelle Westfalen-Lippe in Münster:	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster des Landes Nordrhein-Westfalen

(2) Die Außenstellen werden von dem „Leiter der Außenstelle“ geleitet und gliedern sich in

- das Dezernat für Außenkontrollen
- das Dezernat für Rechtsangelegenheiten
- die Verwaltungsstelle.

(3) In der Außenstelle Bayern wird außerdem ein Dezernat „Genehmigungsausgabe“ gebildet, das bilaterale Genehmigungen an deutsche Transportunternehmen für die Verkehrsabwicklung mit Österreich erteilt und das Ökopunkt-System für Österreich verwaltet.

(4) In den Außenstellen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz und Sachsen werden Dienstposten der Referate II A und II C der Zentrale für die dezentrale Aufgabenwahrnehmung eingerichtet.

(6) In den Außenstellen Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland und Rheinland-Pfalz werden Dienstposten des Referates II D der Zentrale für die Bereichsbearbeitung eingerichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Organisationserlaß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Dr. K n i t t e l

(VkB l. 1993 S. 802)

Eisenbahn

Nr. 234 Zuständigkeit für die Planfeststellung bei der Deutschen Reichsbahn

Bonn, den 23. November 1993
E 16/32.01.10/42 DR 93 (1)

Mit nachstehender Verfügung vom 5. November 1993 – Vst.R 5/Rap 1/1110/93 – hat der Vorstand der Deutschen Reichsbahn gemäß § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz die Zuständigkeit für die Planfeststellung unter Aufhebung

seiner Verfügung vom 13. November 1992 –Vst.R 5301 /Rap 1 /266/92 – neu geregelt.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. S é c h é

I.

Nach § 36 Abs. 1 Bundesbahngesetz dürfen neue Anlagen der Deutschen Reichsbahn nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Zuständig für die Planfeststellung ist nach § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Reichsbahn.

II.

Wir ermächtigen hiermit die Reichsbahndirektionen gemäß § 36 Abs. 5 Bundesbahngesetz, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Pläne für den Bau oder die Änderung von Reichsbahnanlagen festzustellen.

Wirkt sich ein einheitlich zu beurteilendes Vorhaben der DR im Zuständigkeitsbereich mehrerer Reichsbahndirektionen aus, so einigen sich diese über die Federführung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Zentrale Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

III.

Unabhängig von bestehenden Direktionsgrenzen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Zur Feststellung der Pläne

- für den Bau oder die Änderung von Bahnanlagen der Neubaustrecke Hannover – Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken,
- für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Berlin – Lehrte, Abschnitt Oebisfelde – Staaken,
- für die Änderung der Strecke Oebisfelde – Salwedel auf dem Abschnitt von km 0,000 bis km 3,878
- und für die 110-kV-Bahnstromleitung Lehrte – Priort, Abschnitt Oebisfelde (Übergabepunkt DB/DR) – Priort

ermächtigen wir die Reichsbahndirektion Berlin, Projektleitung Schnellbahnbau.

(VkB l. 1993 S. 803)

Straßenverkehr

Nr. 235 Kraftfahrzeugkennzeichen Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten Stand: Januar 1993 2. Berichtigung

Bonn, den 25. November 1993
StV 11/36.22.06

Mit den Republiken Kasachstan, Usbekistan und Eritrea wurden diplomatische Beziehungen aufgenommen. Für die Fahrzeuge der Botschaften und ihrer

Mitglieder wurden nachstehende Sonderkennzeichen zugeteilt:

Kasachstan 0-158-1 bzw. BN-158-1
 Usbekistan 0-160-1 bzw. BN-160-1
 Eritrea 0-161-1 bzw. BN-161-1.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Liste unter I. im Verkehrsblatt Heft 3/1993 S. 98 entsprechend zu ergänzen. Bei dieser Gelegenheit bitte ich, die Bezeichnung „UdSSR“ zu ändern in „Russische Föderation“ sowie in den Überschriften zu den Verkehrsblattverlautbarungen Heft 3/1993 S. 98 und Heft 7/1993 S. 294 jeweils zu streichen „, Handelsvertretungen“.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

G r u p p e

(VkBli. 1993 S. 803)

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1996 außer Kraft.

Münster, den 2. Dezember 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
 W e s t
 M a c h e n s

Mainz, den 2. Dezember 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
 S ü d w e s t
 R o s t

ZKR 1993 – II – 19

(VkBli. 1993 S. 804)

Binnenschifffahrt

Nr. 236 **Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung über Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Anlage 12)** **Abschnitt 5: Reede Bad Salzbig** **(§§ 5.01, 5.02 und 5.03)***

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. Aug. 1983 (BGBl. I S. 1145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlageband) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest:

§ 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 5.01 erhält folgende Fassung:

„5.01

Grenzen der Reede

Die Reede erstreckt sich vor Bad Sallig am linken Ufer von km 564,00 bis 567,60“

2. § 5.02 erhält folgende Fassung:

„5.02

(aufgehoben)“

3. § 5.03 erhält folgende Fassung:

„5.03

Allgemeine Liegestelle

(Bild E.5.12, Anlage 7)

Für Fahrzeuge, die keine Zeichen nach § 3.32 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung bei Tage führen müssen, wird bestimmt:

Liegestelle von km 564,00 bis 565,70.“

*) erstmals erlassen

Nr. 237 **Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschifffahrtspolizeiverordnung über**

1. Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer (§ 1.15 Nr. 4)**) 2. Ölkontrollbuch (Anlage 13)**)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) und § 1.22 Nr. 3 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473 – Anlageband –) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest:

§ 1

Die Moselschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1.15 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Schiffsführer – ausgenommen Führer von Kleinfahrzeugen – haben Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die von den zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen gegen Quittung abzugeben. Zum Zweck des Nachweises muß darüber ein Vermerk in dem von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 13 ausgegebenen Ölkontrollbuch eingetragen werden. Das Ölkontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muß das vorhergehende mindestens 6 Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.“

**) Wiederholung ohne Änderung

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 4 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung das Ölkontrollbuch nicht oder
2. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung das vorhergehende Ölkontrollbuch nicht mindestens sechs Monate an Bord aufbewahrt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Mainz, den 24. November 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

MK/1990-II-3a
MK/1990-II-3b

Annexe 13
Anlage 13

**MODELE DE CARNET DE CONTROLE DES
HUILES USÉES
(Article 1.15)**

**MUSTER FÜR DAS ÖLKONTROLLBUCH
(§ 1.15)**

**MODEL VAN HET OLIE-AFGIFTEBOEKJE
(Artikel 1.15)**

**CARNET DE CONTROLE DES HUILES USÉES
ÖLKONTROLLBUCH
OLIE-AFGIFTEBOEKJE**

Page/Seite/Blz. 1

N° d'ordre:
Laufende Nr.:
Volgnummer:

.....	
Typ	Nom du bateau/Name des Schiffes/ Naam van het schip

Numéro officiel:

Amtliche Schiffsnummer:

Officieel scheepnummer:

Lieu de délivrance:

Ort der Ausstellung:

Plaats van afgifte:

Date de délivrance:

Datum der Ausstellung:

Datum van afgifte:

Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Stempel en ondertekening van de autoriteit die het boek afgeeft

¹⁾ Quantités estimées/Mengen geschätzt/Hoeveelheden geschat

Page/Seite/Blz. 2

**Etablissement des carnets de contrôle
des huiles usées**

Le premier carnet de contrôle des huiles usées établi sur la page 1 sous le numéro d'ordre 1 n'est délivré que par l'autorité ayant établi au bateau le certificat de visite. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants numérotés dans l'ordre seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit porter la mention indélébile „non valable“ et est rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nr. 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während 6 Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Regeling van het olie-afgifteboekje

Het eerste olie-afgifteboekje, daartoe op bladzijde 1 voorzien van het volgnummer 1, wordt slechts afgegeven door de autoriteit die het Certificaat van Onderzoek heeft afgegeven. Deze autoriteit vult tevens de gegevens op bladzijde 1 in.

Alle volgende olie-afgifteboekjes worden door een plaatselijk bevoegde autoriteit afgegeven nadat deze daarop het aansluitende volgnummer heeft aangebracht. Jeder volgend olie-afgifteboekje mag echter slechts na overleggen van het vorige boekje worden afgegeven. Het vorige boekje wordt, nadat het op onuitwisbare wijze als „ongeldig“ is gemerkt, aan de schipper teruggegeven. Het dient gedurende 6 maanden na de laatste vermelding van een afgifte aan boord te worden bewaard.

Page/Seite/Blz

Déchets acceptés:

Akzeptierte Abfälle: ¹⁾

Ingenomen afval:

Huiles usées/Altöl/afgewerkte olie I

**Eaux huileuses/öhlhaltiges Wasser/
oliehoudend water**

de/aus/van:

Salle de machine arrière/
Maschinenraum hinten/ I
machinekamer achter

Salle de machine avant/
Maschinenraum vorne/ I
machinekamer voor

Autres/andere/overige I

**Autres déchets pétroliers/
anderweitige Ölabfälle/
overig oliehoudend afval**

p.e./z.B./bv.:

chiffons huileux, filtres usés/
verölzte Putzlappen, Altfilter/
oliehoudende poetslappen,
gebruikte filters ¹⁾

kg

Graisses usées/Altfett/gebruikt vet kg

**Autres déchets/
anderweitige Abfälle/
overig afval**

p.e./z.B./bv.:²⁾

réipients vides/leere Gebinde unité/
lege verpakkingen Anzahl/
aantal

diluants usagés/
gebrauchte Lösungsmittel/
gebruikte oplosmiddelen l

Autres/andere/overige

Notes/Bemerkungen/Opmerkingen:

Produits refusé/
nicht akzeptierte Abfälle/
niet geaccepteerde producten

Autres remarques/andere Bemerkungen/andere opmerkingen:
.....

Lieu Date
Ort Datum
Plaats Datum

Cachet et signature de la station réceptrice
Stempel und Unterschrift der Abnahmestelle
Handtekening en stempel van het innamestation

²⁾ Toutes les stations réceptrices ne sont pas obligées ou autorisées de recevoir ces déchets/Nicht alle Abnahmestellen sind verpflichtet oder berechtigt, diese Abfälle abzunehmen/Niet alle innamestations zijn verplicht of gerechtigd dit afval in te nemen.

(VkB l. 1993 S. 804)

**Nr. 238 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung
zur vorübergehenden Abweichung
von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung über**

- 1. Abmessung der Zylinder, Bälle und Kegel (§ 3.04)**)**
- 2. Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt (§ 3.10)**)**
- 3. Radar (§ 4.06)**)**
- 4. Besondere Fahrregeln der Kleinfahrzeuge (§ 6.02a)*)**
- 5. Abgabe bestimmter Zeichen beim Einsatz von Vorspannschleppern (§ 6.03)**)**
- 6. Verhalten im Schleusenbereich (§ 6.28)*)**

*) erstmals erlassen

**) Wiederholung ohne Änderung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) und § 1.22 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473 – Anlageband –) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest:

§ 1

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 3.04 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, daß sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt:

- a) bei Zylindern, deren Höhe mindestens 0,80 m und deren Durchmesser mindestens 0,50 m betragen;
- b) bei Bällen, deren Durchmesser mindestens 0,60 m beträgt;
- c) bei Kegeln, deren Höhe mindestens 0,60 m und deren Durchmesser der Grundfläche mindestens 0,60 m betragen;
- d) bei Doppelkegeln, deren Höhe mindestens 0,80 m und deren Durchmesser der Grundfläche mindestens 0,50 m betragen.“

2. § 3.10 Nr. 1 Buchstabe a i) 1. Absatz wird wie folgt gefaßt:

„i) drei weiße starke Lichter auf dem Vorschiff des Fahrzeuges oder, bei mehreren, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes.“

3. § 4.06 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) sich an Bord eine Person befindet, die das Zeugnis nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt; unbeschadet des § 1.09 Nr. 3 kann jedoch am Tag bei guter Sicht Radar zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.“

4. a) Die Überschrift des § 6.02a wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge“.

- b) Dem § 6.02a wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Unbeschadet der §§ 1.04, 1.06, 6.20 und 8.01 a müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß ihrer Steuerfähigkeit, so daß Personen im oder auf dem Wasser nicht gefährdet werden. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in den genannten Bereichen ist verboten.“

5. § 6.03 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Fahren Fahrzeuge in einem Verband oder längs-
seits gekuppelt, sind die nach den §§ 6.04, 6.10
und 6.29 vorgeschriebenen Zeichen nur von dem
Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des
Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge
befindet, bei Schleppverbänden von dem motori-
sierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.“

6. § 6.28 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Bei der Fahrt in den Schleusenvorhöfen und der
Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge
ihre Geschwindigkeit so vermindern, daß ein
sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen oder
Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen
unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall
an die Schleusentore oder an die Schutzvorrich-
tungen sowie an andere Fahrzeuge oder an
Schwimmkörper ausgeschlossen ist.“

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnen-
schiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich
oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Moselschiff-
fahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er

1. als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und
Geschwindigkeit verantwortliche Person einer Vor-
schrift über die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach §
6.02a Nr. 6 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
2. als Schiffsführer entgegen § 4.06 Nr. 2 Buchstabe d
Radar benutzt oder
3. als Eigentümer oder Ausrüster die Radarfahrt eines
Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen §
4.06 Nr. 1 Buchstabe d nicht vorschriftsmäßig besetzt
ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft und mit
Ablauf des 31. März 1997 außer Kraft.

Mainz, den 24. November 1993

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

MK/1990-II-3d
MK/1990-II-3e
MK/1990-II-3g
MK-1993-II-2c
MK-1990-II-3f
MK/1993-II-2d

(VkB l. 1993 S. 806)

Straßenbau

Nr. 239 **Allgemeines Rundschreiben**
Straßenbau Nr. 30/1993
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften

Bonn, den 20. August 1993
StB 26/38.56.05-20/21 F 92

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

Vertretungen der Länder beim Bund
Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammer- granulat im Straßenbau – Ausgabe 1993 –, TL SKG-StB 93

Anlage: TL SKG-StB 93*)
Mehrfertigungen des ARS Nr. 30/1993
(ohne Anlage)

Die Technischen Lieferbedingungen für Schmelz-
kammergranulat im Straßenbau – Ausgabe 1993 – wur-
den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und
Verkehrswesen im Benehmen mit mir und den Straßen-
baubehörden erarbeitet.

Die Technischen Lieferbedingungen enthalten die allge-
meinen, vom speziellen Verwendungszweck weitgehend
unabhängigen Anforderungen an Schmelzkammergra-
nulat, das im Straßen- und Wegebau verwendet werden
soll.

Ein besonderer Abschnitt wurde der wasserwirtschaft-
lichen Verträglichkeit von Schmelzkammergranulat ge-
widmet. In Tabellen sind die Anwendungsmöglichkeiten,
die Lieferkörnungen und die Prüfverfahren zum Nach-
weis der Güteeigenschaften von Schmelzkammer-
granulat aufgelistet.

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über
ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen
und Technischen Vorschriften (83/189/EG), geändert
durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1988
(88/182/EG) wurde für die TL SKG – StB 93 das
Notifizierungsverfahren (Nr. 93/0050/D) durchgeführt.

Ich führe hiermit die Technischen Lieferbedingungen für
Schmelzkammergranulat für den Bereich der Bun-
desfernstraßen ein und bitte, die TL SKG – StB 93 den
Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle
ich, die Technischen Lieferbedingungen auch für
Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich
liegenden Straßen einzuführen.

Die Technischen Lieferbedingungen sind bei der For-
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln,
oder
Parkstraße 16, 13197 Berlin,

zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
J u n g b l u t

(VkB l. 1993 S. 807)

*) Die Technischen Lieferbedingungen für Schmelzkammer-
granulat im Straßenbau – Ausgabe 1993 –, TL SKG-StB 93 –
werden nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht.

**Nr. 240 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 31/1993
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften**

Bonn, den 20. August 1993
StB 26/38.56.05-20/32 F 92

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Vertretungen der Länder beim Bund
Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

**Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflug-
asche im Straßenbau – Ausgabe 1993 –,
TL SFA-StB 93**

Anlage: TL SFA-StB 93*)
Mehrfertigungen des ARS Nr. 31/1993
(ohne Anlage)

Die Technischen Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau – Ausgabe 1993 – wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Benehmen mit mir und den Straßenbaubehörden erarbeitet.

Die Technischen Lieferbedingungen enthalten die allgemeinen, vom speziellen Verwendungszweck weitgehend unabhängigen Anforderungen an Steinkohlenflugasche, die im Straßen- und Wegebau verwendet werden soll.

Ein besonderer Abschnitt wurde der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit von Steinkohlenflugasche gewidmet. Die einzuhaltenden Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale sind in einer Tabelle zusammengestellt. In einer weiteren Tabelle sind die Prüfverfahren zum Nachweis der Güteeigenschaften von Steinkohlenflugasche aufgelistet.

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften (83/189/EG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (88/182/EG) wurde für die TL SFA – StB 93 das Notifizierungsverfahren (Nr. 93/0051/D) durchgeführt.

Ich führe hiermit die Technischen Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, die TL SFA – StB 93 den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Technischen Lieferbedingungen auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

*) Die Technischen Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau – Ausgabe 1993 –, TL SFA-StB 93 – werden nicht im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Technischen Lieferbedingungen sind bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.,

Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, oder
Parkstraße 16, 13197 Berlin,

zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
J u n g b l u t

(VkB l . 1993 S. 808)

**Nr. 241 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 36/1993
Sachgebiet 07.3: Arbeitsstellen an
Straßen**

Bonn, den 11. November 1993
StB 13/38.59.20/156 Va 93

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

An die
für die Straßenverkehrsordnung
und für die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstr. 53
51427 Bergisch Gladbach
DEGES
Krausenstr. 17–20
10117 Berlin

Bauarbeiten an Bundesfernstraßen zu den Reisezeiten 1994

BMV-Schreiben vom 16. Dezember 1977 – StB 13/38.59.05/13141 Va 77 – (Baubetriebsplanung)
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1990 vom 7. März 1990 – StB 12/13/38.59.05-10/6 Va 90 – (Beschleunigung der Bauarbeiten an BAB-Betriebsstrecken)

Anlage: Ferienordnung

Der im Jahre 1994 wiederum zu erwartende starke Reiseverkehr auf den Bundesfernstraßen erfordert für die Reisezeiten vorbeugende Maßnahmen, die zu einem reibungslosen und sicheren Verkehrsablauf beitragen sollen. Diese sind sorgfältig zu planen und innerhalb des Landes und mit den Nachbarländern abzustimmen.

Ein schneller Informationsfluß zwischen Ländern und Bund ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine sachgerechte und rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Baustellen an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen.

Es besteht Veranlassung zur Kritik, da in der Vergangenheit wichtige Informationen den Bundesminister für Verkehr verspätet erreichten und in Einzelfällen die erforderliche Zustimmung erst nachträglich eingeholt worden ist.

Soweit Baetermine bei Vorlage der Baubetriebspläne (1. Februar 1994) noch nicht präzise genannt werden können, bitte ich die Daten in Klammern zu setzen. Die endgültigen Daten oder andere Korrekturen müssen aber spätestens bis zum 31. März 1994 (Redaktionsschluß für die Baustellenkarte – Ziffer 7 –) hier eingehen.

1. Reisezeiten 1994 sind:

1.1 Ostern und Pfingsten

- von Samstag, dem 19. März 1994, 0.00 Uhr bis einschl. Sonntag, den 10. April 1994, 24.00 Uhr
- von Freitag, dem 13. Mai 1994, 0.00 Uhr bis einschl. Mittwoch, den 25. Mai 1994, 24.00 Uhr

1.2 Hauptreisezeit (Sommerferien)

- von Donnerstag, dem 23. Juni 1994, 0.00 Uhr bis einschl. Sonntag, den 4. Sept. 1994, 24.00 Uhr

2. Koordinierte Baubetriebsplanung

Bei der Aufstellung der Baubetriebspläne sind die „Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen“ vom 16. Dezember 1977 – BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77 – anzuwenden.

Die Baubetriebspläne bitte ich mir in doppelter Ausfertigung sobald wie möglich, jedoch spätestens

bis zum 1. Februar 1994

zuzuleiten.

Zur Dokumentation der hohen Eigenverantwortung der Bundesländer bei der Disposition von Baustellen, bitte ich die vorgelegten Baubetriebspläne mit einem „Genehmigungs-Vermerk“ der Obersten Straßenbaubehörden zu versehen.

Gemäß den „Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen“, Ziffer 4.7, wird damit zugleich die Zustimmung des BMV für die Durchführung oder Weiterführung von Bauarbeiten während der Reisezeiten beantragt. Die Notwendigkeit der Durchführung oder Weiterführung einer Baumaßnahme während der Reisezeiten ist zu begründen.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1993 vom 8. März 1993 wurde zur Verbesserung der Datengrundlage des Erhaltungsmanagements ein neues Formblatt für bautechnische Angaben und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes eingeführt. Ich bitte dieses Formblatt im Zuge der Angaben für die koordinierte Baubetriebsplanung zu verwenden.

2.1 Verkehrsstärken

Wird in einem Baubereich die Anzahl der Fahrstreifen vermindert, so ist die zur Bauzeit zu erwartende Verkehrsstärke anzugeben.

2.2 Baufristen

Für die Festlegung der Bauzeit bitte ich mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1990 vom 7. März 1990 – StB 12/13/30.59.05-10/6 Va 90 – zu beachten. Von der Möglichkeit des

Bauens unter voller Ausnutzung des Tageslichts (2-Schichten-Betrieb) bitte ich besonderen Gebrauch zu machen.

2.3 Bauarbeiten von längerer Dauer an Strecken mit starker Verkehrsbelastung

Die Anzahl der Baustellen an Strecken mit starker Verkehrsbelastung zu den Reisezeiten – insbesondere an staugefährdeten Abschnitten dieser Strecken – ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die Erörterung einzelner Baudispositionen behalte ich mir vor. Ihre Überlegungen bitte ich jetzt schon auf die Baudispositionen für 1995 auszudehnen.

2.4 Bauarbeiten von längerer Dauer an Strecken mit geringerer Verkehrsbelastung

Einige Streckenabschnitte der Bundesautobahnen oder deren Richtungsfahrbahnen werden vom Ferienreiseverkehr nicht oder nur unbedeutend zusätzlich belastet, während der Regionalverkehr – ferienbedingt – gering ist.

Eine stärkere Bautätigkeit kann auf diesen Strecken während der Reisezeiten zugelassen werden.

Dies gilt in Ausnahmefällen auch für solche Strecken, die unter die „Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße“ vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 30. März 1992 (BGBl. I Seite 743), fallen.

2.5 Nachträgliche Änderungen von Baudispositionen

Werden nach der Vorlage der Baubetriebspläne Änderungen bei den Baudispositionen erforderlich, dann sind diese umgehend unter Zuleitung eines geänderten Baubetriebsplanes dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen (Ziffer 4.6 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen).

Berühren Änderungen der Baudispositionen die Zeiträume der Reisezeiten, dann sind mir diese Änderungen zusätzlich vorab fernschriftlich mitzuteilen.

3. Bauarbeiten von kurzer Dauer an Strecken mit starker Verkehrsbelastung

Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht der koordinierten Baubetriebsplanung unterliegen, dürfen in den Reisezeiten auf stark belasteten Strecken – insbesondere an staugefährdeten Abschnitten dieser Strecke – nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden. Sie sind fernschriftlich dem Bundesminister für Verkehr zur Kenntnis zu bringen.

4. Bauarbeiten an Bedarfsumleitungen

Bauarbeiten an ausgewiesenen Bedarfsumleitungen (Zeichen 460 StVO) im Bereich von Autobahnbaustellen sollen während der Reisezeiten nicht durchgeführt werden, um einen reibungslosen und sicheren Verkehrsablauf zu ermöglichen.

5. Bauarbeiten an Bundes-, Landes- (Staats-) Straßen

Größere Bauarbeiten bitte ich an Bundesstraßen zu vermeiden, auf denen starker Reiseverkehr während der Reisezeiten zu erwarten ist. Ich würde es ferner begrüßen, wenn Sie bei Landes(Staats-) Straßen entsprechend verfahren würden.

6. Bauarbeiten an kommunalen Straßen

Bauarbeiten an kommunalen Straßen sind mit benachbarten Bauarbeiten an Bundesfernstraßen abzustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn parallel verlaufende Verkehrsströme durch Bauarbeiten an Straßen beeinträchtigt werden.

7. Baustellen und Öffentlichkeitsarbeit

Baustellen von längerer Dauer, die auch während der Hauptreisezeit betrieben werden, werde ich nach Vorlage ihrer Baubetriebspläne in einer Karte eintragen. Eine Veröffentlichung dieser Karte ist (wie bisher) vorgesehen.

Um eine intensive Öffentlichkeitsarbeit bitte ich bemüht zu sein. Neben der Unterrichtung der Verkehrsteilnehmer über die Baustellen zu den Reisezeiten soll um Verständnis für die Maßnahmen der Straßenbauverwaltungen geworben und darauf hingewiesen werden, daß zur Erhaltung der Fahrbahnen und Brücken und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auch in Zukunft Reparaturstellen erforderlich sind.

3. Ferienordnung

Die beigelegte Übersicht (Anlage) enthält die Ferienordnung der Bundesländer und des benachbarten Auslandes.

3. Bekanntgabe

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 36/1993 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 44/1992 wird hiermit aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Anlage
Stand: Oktober 1993

Ferienordnung 1994

Staat	Reisemonat			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1.		31.
Dänemark	20.		7.	
Frankreich *)		5.		5.
Großbritannien *)		25.		2.
Niederlande *)		2.		4.
Österreich *)		2.		10.
Schweden *)	5.		20.	
Bundesland		← Hauptreisezeit 23.6. — 4.9. →		
Baden - Württbg.		7.	20.	
Bayern		28.		12.
Berlin		14.	24.	
Brandenburg		7.	20.	
Bremen		21.		3.
Hamburg		18.		27.
Hessen		18.	26.	
Meckl. - Vorpommern		14.		27.
Niedersachsen		21.		31.
Nordrhein - Westfalen	23.		6.	
Rheinland - Pfalz		30.	10.	
Saarland		30.	13.	
Sachsen		30.	10.	
Sachsen - Anhalt		30.	10.	
Schleswig - Holstein		14.		27.
Thüringen		14.		27.

*) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in Regionen und zum Teil nach Schularten

Bundesministerium für Verkehr
Abteilung Straßenbau
- StB 13 -

(VkB l. 1993 S. 808)